

Niederschrift

über die
Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb
am 16. Juli 2025 in Langenau

Anwesend

Gremium

Der **Verbandsvorsitzende** Bürgermeister Rainer Braig, Dornstadt sowie die stimmberechtigten Vertreter:innen aller Verbandsmitglieder und die weiteren Vertreter:innen der Verbandsmitglieder,

Sachverständige

Stefanie Brettschneider, Ingenieurbüro Wassermüller

Kaufmännische Betriebsführung

Lothar Distel, Zweckverband Landeswasserversorgung
Oliver Paschke, Zweckverband Landeswasserversorgung
Jan Meier, Zweckverband Landeswasserversorgung
Ines Röckert, Zweckverband Landeswasserversorgung

Technische Betriebsführung

Frank Seitz, Zweckverband Landeswasserversorgung

Entschuldigt

Konrad Menz, Stadtwerke Blaustein GmbH
Oliver Sühling, Gemeinde Bernstadt
Josef Althoff, SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Marion Schindler, SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Jan Kirsch, Zweckverband Landeswasserversorgung
Joachim Faul, Gemeinde Breitingen
Alexander Bourke, Gemeinde Westerstetten
Ulrich Pühler, Ingenieurbüro Wassermüller

Die Niederschrift wird durch Ines Röckert erstellt.

Der Verbandsvorsitzende stellt fest, dass zu dieser Verbandsversammlung mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden schriftlich am 08.07.2025 sowie durch Bekanntmachung auf der Website des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 07.07.2025 fristgemäß eingeladen wurde. Er erklärt die Sitzung damit als ordnungsgemäß einberufen, stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und eröffnet die Sitzung um 17:10 Uhr.

Öffentliche Beratung

TOP 1 Eigenkapitalausstattung

Bericht Lothar Distel

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig, dass die Darlehenslaufzeit an die Abschreibungsdauer angepasst wird. Außerdem soll das Investitionsvolumen, unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit, im Wirtschaftsplan sowie eine Vermögensumlage, in Höhe der Differenz zwischen Tilgung und Abschreibung je Kubikmeter der Wasserabgabe, festgesetzt werden.

Diskussion:

Ernst Bosch stellt fest, dass die Zinssätze auf dem Finanzmarkt, je länger der Zeitraum ist, ungünstiger werden. Er erkundigt sich, ob eine Verlängerung der Abschreibungsdauer somit nicht nachteilig für den Zweckverband wäre oder ob es noch eine andere Möglichkeit zur Aufteilung des Finanzierungszeitraums gäbe? Z.B. die Festschreibung von dreimal zehn Jahren, um einen günstigeren Zinssatz zu erhalten und in der Summe auf die gewünschte Abschreibungsdauer zu kommen.

Lothar Distel weist darauf hin, dass der Ansatz in der Theorie nachvollziehbar und plausibel sei. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass das Darlehen dann lediglich für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgenommen werde und demnach innerhalb dieser Frist vollständig zu tilgen sei. Zudem bedürfe es einer fortlaufenden Beobachtung der Marktsituation sowie einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Wirtschaftsplans von Jahr zu Jahr.

Rainer Braig ergänzt, dass aus Sicht des Zweckverbands insbesondere die kurzen Tilgungszeiträume ein Problem darstellen. Derzeit belaufen sich diese auf lediglich 20 Jahre, was zu vergleichsweise hohen jährlichen Tilgungsleistungen führt. Bei einer Laufzeit von 30 Jahren würde die Tilgungsrate zwar sinken, jedoch fielen über die längere Laufzeit auch höhere Zinszahlungen an – mit dem zusätzlichen Risiko schwankender Zinssätze. Ein weiterer Aspekt ist, dass bei höheren Darlehenszinsen auch höhere Gebühren anfallen. Das Ziel ist es daher, durch längere Laufzeiten Investitionen in langlebige Anlagegüter, wie sie beim Zweckverband üblich sind, zu finanzieren

Jürgen Stübler fragt nach, ob es möglich wäre ein bestehendes Darlehen zu verlängern, da man dadurch flexibler wäre?

Lothar Distel führt aus, dass derzeit die Finanzierung der anstehenden Neuinvestitionen erforderlich ist und dies mit der vorgeschlagenen Variante nicht realisierbar wäre. Zudem bestehen beim Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb noch Darlehen, die vor der Übernahme der kaufmännischen Betriebsführung aufgenommen wurden. Diese weisen zwar vergleichsweise niedrige Zinssätze auf, wurden jedoch mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen, wodurch aktuell keine Einflussmöglichkeit auf deren Konditionen besteht. Das bisherige Vorgehen sieht vor, Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufzunehmen, wobei die Zinsbindung zunächst auf zehn Jahre festgelegt wird. Nach Ablauf der Zinsbindung wird das Darlehen erneut auf 20 Jahre gestreckt. Dieses Vorgehen ist jedoch nur dann umsetzbar, wenn der bestehende Darlehensbestand die entsprechenden finanziellen Spielräume zulässt – was gegenwärtig nicht der Fall ist. Aktuell ist man daher gezwungen, eher reaktiv zu handeln. Die zum Beschluss vorgeschlagene alternative Variante hingegen würde es ermöglichen, proaktiv zu agieren und dadurch die Voraussetzungen für einen genehmigungsfähigen Wirtschaftsplan zu schaffen

Rainer Braig ergänzt, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise grundsätzlich eine denkbare Alternative darstellt. Es sei jedoch fraglich, ob bestehende Darlehensverträge nachträglich angepasst werden können und ob sich dabei überhaupt vorteilhafte Konditionen erzielen ließen. Eine entsprechende Anfrage bei den Kreditinstituten wäre jedoch zumindest eine mögliche Option. Für neu aufzunehmende Darlehen ist vorgesehen, Laufzeiten von 30 Jahren zu vereinbaren. Bei den bestehenden Verträgen könnte – sofern sich eine Möglichkeit bietet – geprüft werden, ob eine Vertragsverlängerung im Einzelfall sinnvoll erscheint. Es wäre jedoch nicht ausreichend, darauf zu warten, dass in den kommenden Jahren sukzessive Darlehen zur Verlängerung anstehen. Die Tilgungsleistungen des Zweckverbands liegen bereits über den jährlichen Abschreibungen – ein Trend, der sich voraussichtlich fortsetzen wird. Sollten lediglich die bestehenden Darlehen verlängert, neue jedoch weiterhin mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen werden, würden erneut hohe Tilgungsverpflichtungen entstehen, was aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragfähig wäre. Dies bedeutet nicht, dass künftig sämtliche Darlehen über einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschlossen werden. Vielmehr wird von Jahr zu Jahr neu bewertet, wie sich die Rahmenbedingungen entwickeln, um gegebenenfalls entsprechend gegensteuern zu können, sobald sich die wirtschaftliche Lage verbessert

Lothar Distel merkt ergänzend an, dass dieses Vorgehen ebenfalls erst dann möglich sei, wenn die Zinsbindungsfristen der bestehenden Darlehen auslaufen. Aktuell ist jedoch kein entsprechender Darlehensvertrag fällig. Sobald ein solcher Fall eintritt, wird die beschriebene Vorgehensweise entsprechend angewendet.

Walter Wiedenmann erkundigt sich, welche Investitionsvorhaben in den kommenden Jahren geplant sind und ob einzelne Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm gegebenenfalls zeitlich verschoben werden können. Darüber hinaus interessiert, wie sich die Wasserentnahmemengen perspektivisch entwickeln. Aktuell beläuft sich die Vermögensumlage auf 2,2 Cent pro Kubikmeter, die als Rücklage gebildet wird und in späteren Jahren wieder ausgeschüttet werden kann. Aus seiner Sicht stellt dieses Vorgehen eine sinnvollere Alternative zu 30-jährigen Darlehen dar, da bei längeren Laufzeiten über einen zusätzlichen Zeitraum von zehn Jahren Zinszahlungen anfallen.

Lothar Distel erwidert, dass ein Investitionsprogramm vorliegt, an dem sich die Planung orientiert. Dort, wo Maßnahmen zeitlich gestreckt werden können, wird dies auch umgesetzt. Gleichzeitig betont er, dass der Zweckverband ein funktionierender und leistungsfähiger Wasserverband bleiben soll, weshalb notwendige Maßnahmen auch realisiert werden müssen. Eine zusätzliche Herausforderung stellt die allgemeine Kostensteigerung am Markt dar. Viele Investitionen, die vor fünf Jahren geplant wurden, wären damals deutlich günstiger umsetzbar gewesen als heute. Es sei jedoch nur in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten möglich, Abschreibungen vorzunehmen – die seither gestiegenen Kosten werden dabei nicht berücksichtigt. Diese Diskrepanz zwischen realen Investitionskosten und bilanzieller Abbildung erfordert eine Reaktion auf der Tilgungsseite. Ein weiterer Punkt sei, dass im Durchschnitt auf 30 Jahre abgeschrieben werde, die Finanzierung jedoch in der Regel nur über 20 Jahre erfolgt. Es sei nicht möglich, einerseits von sehr günstigen Zinssätzen bei kurzen Laufzeiten profitieren zu wollen und andererseits gleichzeitig die Tilgung so niedrig wie möglich zu halten – dies lasse sich mit den Anforderungen des Finanzsektors schlicht nicht vereinbaren. Zudem wies Lothar Distel auf die hohe Unsicherheit aktueller Marktprognosen hin, die stark von der politischen Weltlage beeinflusst würden

Rainer Braig ergänzt, dass Investitionen und deren Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan erst konkret veranschlagt werden können, sobald ein grundsätzlicher Beschluss gefasst ist. Dieser sei nun erforderlich, um die Struktur und Ausrichtung des künftigen Wirtschaftsplans festzulegen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich die finanzielle Lage in den Verbandskommunen, auch wenn sie derzeit unterschiedlich aufgestellt sind, tendenziell in den kommenden Jahren nicht verbessern, sondern eher verschlechtern werde. Sollte man

sich letztlich lediglich auf eine Tilgungsumlage verständigen, ohne zugleich die Laufzeiten der Darlehen zu verlängern, wäre eine Refinanzierung über den Gebührenhaushalt nicht mehr darstellbar. Denn Tilgungsumlagen in entsprechender Höhe müssten zwingend in den kommunalen Haushaltsplänen berücksichtigt werden, was potenziell zu erheblichen Schwierigkeiten führen könnte. Längere Laufzeiten bedeuten zwar eine längere Zinsbindung und damit höhere Zinsaufwendungen über die Jahre, ermöglichen jedoch zugleich eine Anpassung der Gebührenstruktur, durch die eine Refinanzierung wieder möglich wird. Auch wenn dies für die Bürger:innen mit einer Erhöhung des Wasserzinses einhergehen kann, ist die finanzielle Belastung – ob über Umlage oder Gebühr – letztlich unvermeidbar. Insofern sei legitim und sachgerecht, auf längere Kreditlaufzeiten zu setzen. Dabei wird es sich nicht um eine dauerhafte Maßnahme handeln – vielmehr sei das Ziel, über einen gewissen Zeitraum hinweg wieder in ein finanziell ausgewogenes Fahrwasser zu gelangen, um anschließend die Strategie gegebenenfalls neu zu bewerten und anzupassen

Daria Henning erkundigt sich, auf welchem Zinssatz sich der Zweckverband derzeit befindet und welcher Zinssatz bei einer Finanzierung über 30 Jahre zugrunde gelegt würde. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, ob für derartig langfristige Darlehen bereits konkrete Angebote eingeholt wurden.

Lothar Distel erwidert, dass man sich in Höhe eines kommunal Kreditdarlehen von ca. 3,3% aufhält. Dieses kann variieren. Wenn es bei der KfW aufgenommen wird, liegt es ein bisschen niedriger bei 3,1%.

Daria Henning ergänzt, dass sich der Markt aktuell nicht in einer Niedrigzinsphase befindet. Gerade in Zeiten niedriger Zinsen sei es üblich und sinnvoll, sich für lange Laufzeiten zu entscheiden, um sich günstige Konditionen langfristig zu sichern. In der derzeitigen Mittel- bis Hochzinsphase erscheine es dagegen naheliegender, eher auf kürzere Laufzeiten zu setzen – in der Hoffnung, dass das Zinsniveau in Zukunft wieder sinkt und dann langfristige Darlehen zu besseren Konditionen abgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich sinnvoll ist, Kredite mit langen Laufzeiten und festgeschriebenen Zinsen abzuschließen.

Rainer Braig entgegnet, dass die aktuellen Zinssätze zwar vergleichsweise hoch sind, jedoch noch nicht von einer klassischen Hochzinsphase gesprochen werden kann. Das eigentliche Problem bestehe darin, dass – wenn der Zweckverband seine Umlagen ausschließlich über die Tilgung ausgleichen wolle – als einzige verbleibende Stellschraube nur noch die Investitionstätigkeit zur Verfügung stehe. Sollten die Kommunen künftig nicht mehr in der Lage sein, die erforderlichen Umlagen zu leisten, müsste in letzter Konsequenz das Investitionsvolumen so weit reduziert werden, dass dies für den Zweckverband keine tragfähige Option darstellen würde. Wasser sei eine der zentralen und lebensnotwendigen Ressourcen – im Gegensatz zu anderen Bereichen könne man hier nicht einfach für drei bis vier Jahre auf Investitionen verzichten, um die Haushalte der Kommunen zu entlasten. Ein solcher Verzicht hätte zur Folge, dass der Zweckverband als Wasserversorger in seiner Handlungsfähigkeit erheblich eingeschränkt wäre und seiner grundlegenden Aufgabe nicht mehr in vollem Umfang gerecht werden könnte.

Lothar Distel führt weiter aus, dass die Darlehenslaufzeiten lediglich einen Aspekt der Finanzierung betreffen. Wenn man das Zinsrisiko aufteilen möchte, bestehe selbstverständlich auch die Möglichkeit, eine Zinsbindung lediglich über einen Zeitraum von zehn Jahren zu vereinbaren. Nach Ablauf dieser Frist wüsste man dann, ob sich die Zinsen vor- oder nachteilhaft entwickeln.

Daria Henning erkundigt sich in diesem Zusammenhang, wie realistisch es sei, dass während des vorgesehenen Finanzierungszeitraums keine weiteren Investitionen oder technischen Nachbesserungen in diese Investitionen erforderlich werden. Es wird die Frage gestellt, ob es nicht möglich sei, dass bereits nach 20 Jahren zusätzliche Investitionen notwendig würden

– was unter Umständen zu außerplanmäßigen Abschreibungen führen könnte, obwohl die ursprüngliche Finanzierung auf 30 Jahre ausgelegt war.

Lothar Distel erläutert, dass ein solcher Fall in der Regel nicht eintritt. Die Ausführung der Varianten beschreibt eine Mischbetrachtung. Der Zweckverband verfügt über unterschiedliche Anlagengüter mit jeweils spezifischen Abschreibungszeiträumen: So werden beispielsweise technische Anlagen wie Steuerungstechnik oder Trafostationen auf 20 bis 25 Jahre abgeschrieben, das Leitungsnetz hingegen über einen Zeitraum von 40 Jahren. Gebäude wiederum unterliegen meist einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass etwa eine Trafostation nach 25 Jahren zwar bilanziell abgeschrieben ist, dann aber durch eine technische Begutachtung bewertet wird. Dabei wird festgestellt, ob ein tatsächlicher Erneuerungsbedarf besteht oder ob die Anlage weiter betrieben werden kann. Dasselbe gilt sinngemäß auch für das Leitungsnetz: Zwar erfolgt die Abschreibung über 40 Jahre, tatsächlich verbleiben die Leitungen häufig 70 bis 100 Jahre im Boden. Sie sind also buchhalterisch längst abgeschrieben, verbleiben aber weiterhin im Betrieb. Kommt es dann zu einer notwendigen Erneuerung, müssen die Maßnahmen vollständig finanziert werden – denn es stehen keine Abschreibungen mehr gegenüber. Dies ist ein typisches Merkmal der Versorgungswirtschaft, unabhängig davon, ob es sich um Strom-, Wasser- oder Gasversorgung handelt: Es wird mit langlebigen Wirtschaftsgütern gearbeitet, deren Lebensdauer über die Abschreibungsdauer hinausgeht

Alexander Rist stellt fest, dass der grundsätzliche Zusammenhang in der Regel darin besteht, dass sich die Tilgungsdauer an der Nutzungsdauer der jeweiligen Wirtschaftsgüter orientiert. Vor diesem Hintergrund spreche nichts gegen Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Im Gegenteil: Der Zweckverband verfügt über Wirtschaftsgüter mit deutlich längeren Nutzungszeiträumen, sodass auch eine längere Darlehenslaufzeit sachgerecht erscheint.

Andreas Hass stellt fest, dass die vorgeschlagene Kombinationslösung schlüssig erscheint. Dabei sei es sinnvoll, bei den Investitionen zu prüfen, welche Maßnahmen gegebenenfalls etwas länger geplant werden können, bevor sie umgesetzt werden. Insbesondere bei der Unterhaltung des Leitungsnetzes werde dies von den nachfolgenden Generationen zu schätzen sein. Für Kredite bestehe weiterhin die Möglichkeit einer Zinsfestschreibung über 20 Jahre. Grundsätzlich sollten die Kosten der Wasserversorgung im Gebührenhaushalt abgebildet werden. Die Finanzierung über Umlagen müsse hingegen aus den allgemeinen Haushalten der Gemeinden erfolgen. Es sei wünschenswert, die Umlagen möglichst kurz zu halten und niedrig zu gestalten, um die kommunalen Haushalte langfristig nicht zusätzlich zu belasten.

Jochen Ogger erkundigt sich, wie mit der Vermögensumlage verfahren wird, wenn eine geplante Investition nicht realisiert wird. Konkret wird die Frage gestellt, ob die bereits gezahlte Umlage in diesem Fall in die Rücklagen des Zweckverbands überführt wird oder ob eine Rückvergütung an die Verbandsmitglieder erfolgt. Zudem wird hinterfragt, ob es für diesen Fall einen festgelegten Zeitraum gibt, da andernfalls bei ausbleibenden größeren Investitionen erhebliche Mittel beim Zweckverband gebunden wären.

Lothar Distel erwidert, dass es grundsätzlich die Möglichkeit gibt, mit der Vermögensumlage analog zur regulären Umlage zu verfahren – also über eine Festsetzung im Wirtschaftsplan. Dies gewährleistet die Genehmigungsfähigkeit des Wirtschaftsplans. Sobald die vorliegen, erfolgt eine entsprechende Anpassung und Abrechnung. Dabei werden auf der einen Seite die tatsächlichen Tilgungsleistungen und auf der anderen Seite die Abschreibungen gegenübergestellt – die Differenz ergibt den relevanten Ausgleichsbetrag. Wie bisher wird zunächst eine Vorauszahlung geleistet, die später auf Basis der tatsächlichen Zahlen abgerechnet wird. Sollte eine im Wirtschaftsplan vorgesehene Investition im entsprechenden Jahr nicht umgesetzt werden, wird dies bei der Abrechnung berücksichtigt. Wie mit solchen nicht genutzten Mitteln letztlich verfahren wird, ist abhängig von der Situation im jeweiligen Jahr. Eine Möglichkeit bestünde darin, den Jahresabschluss wie gewohnt aufzustellen und

gleichzeitig im Rahmen einer Verbandsversammlung einen neuen Wirtschaftsplan zu beschließen. Auch könnten die nicht eingesetzten Mittel direkt mit der nächsten Umlage verrechnet werden. Dies hätte den Vorteil, dass der Betrag nicht langfristig beim Zweckverband gebunden bleibt, sondern in den Folgejahren durch eine reduzierte Umlage berücksichtigt wird.

Rainer Braig ergänzt, dass es nicht das Ziel sei, eine Umlage zu erheben, die anschließend beim Zweckverband „geparkt“ wird. Die Kommunen seien auf jeden Euro angewiesen, weshalb es nicht zielführend ist, Mittel an den Verband zu überweisen, die dann ungenutzt verbleiben. Wenn eine größere Maßnahme ansteht, wird sich im Rahmen der Haushaltsplanung ohnehin die Frage stellen, ob und wie sie umgesetzt werden kann – und in diesem Zuge könne die Umlage entsprechend angepasst werden. Es wird betont, dass keine Umlage erhoben wird, um eine überhöhte Kapitalausstattung beim Verband aufzubauen, die nicht notwendig ist. Vielmehr werde jährlich nach dem gleichen Prinzip verfahren: Die Umlage wird erhoben, um den Wirtschaftsplan auszugleichen und somit die Genehmigungsfähigkeit – insbesondere im Hinblick auf die Tilgungen – sicherzustellen. Ob die angesetzte Höhe der Umlage im Nachhinein tatsächlich erforderlich war, zeigt sich erst im Jahresverlauf bzw. bei der Aufstellung des folgenden Wirtschaftsplans.

Walter Wiedenmann erkundigt sich, ob bei den derzeit bestehenden Darlehen die Zinsbindung jeweils der Laufzeit entspricht oder ob es auch Darlehen mit kürzerer oder längerer Zinsbindung gibt. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, die Laufzeiten neuer Darlehen künftig auf 30 Jahre zu erweitern wird erfragt, ob nach Ablauf der Zinsbindung die Möglichkeit besteht, die restliche Laufzeit anzupassen.

Lothar Distel erwidert, dass in solchen Fällen eine flexible Handhabung erforderlich ist. Im aktuellen Darlehensbestand habe sich insbesondere durch eine Änderung der Vergabepraxis bei der KfW eine neue Situation ergeben: Während früher auch Zweckverbänden Darlehen gewährt wurden, welche am Ende der Zinsbindung komplett getilgt waren, gewährt die KfW inzwischen nur noch Zinsbindungen von maximal zehn Jahren für Zweckverbände. Gerade dadurch ergibt sich für den Zweckverband künftig die Möglichkeit, nach Ablauf der Zinsbindung aktiv zu agieren und die weitere Finanzierungslaufzeit gegebenenfalls neu zu gestalten. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Wasserabgabemenge des Zweckverbands mit derzeit rund 2,8 Millionen Kubikmetern sehr konstant sei.

Daria Henning erkundigt sich, ob die Vermögensumlage bereits berechnet werden kann?

Rainer Braig erwidert, dass dies derzeit noch nicht möglich ist, da zunächst das Investitionsprogramm angepasst werden muss. Eine detaillierte Ausarbeitung könne erst erfolgen, wenn der Wirtschaftsplan beraten und beschlossen wurde. Aktuell liege die angestrebte Zielgröße für die Vermögensumlage bei etwa 5 bis 6 Cent – bezogen auf einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren. Ziel sei es, auf diese Weise in ein finanziell stabiles Fahrwasser zu gelangen, um anschließend eine Neubewertung und ggf. Anpassung der Maßnahmen vornehmen zu können.“

Lothar Distel ergänzt, dass die Größenordnung von 5 bis 6 Cent grundsätzlich realistisch erscheint, jedoch noch einer genaueren Berechnung bedarf. Alle geplanten Maßnahmen wurden bereits einer kritischen Prüfung unterzogen. Dadurch war es möglich das ursprünglich für das Jahr 2026 vorgesehene Investitionsvolumen in Höhe von 3,1 Millionen Euro auf etwa 2,6 bis 2,7 Millionen Euro zu reduzieren.“

Walter Wiedenmann fragt nach, ob im weiteren Vorgehen ausschließlich eine der Optionen verfolgt wird oder ob mehrere Maßnahmen parallel umgesetzt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass es begrüßenswert ist, wenn diese drei Stellschrauben zur Verfügung stehen.

Lothar Distel erwidert, dass die Entscheidung für die kombinierte Vorgehensweise bewusst getroffen wurde. Das Investitionsvolumen sei zunächst höher angesetzt worden. In der Vergangenheit habe sich jedoch gezeigt, dass der tatsächliche Erfüllungsgrad oftmals deutlich darunter lag. Wenn weniger umgesetzt wird, muss entsprechend auch weniger finanziert werden. Vor diesem Hintergrund sei die Lösung mit den drei Stellschrauben im Sinne einer flexiblen Steuerung nicht nur sachgerecht, sondern auch im Interesse der Haushalte der Verbandsgemeinden. Der notwendige finanzielle Ausgleich solle dabei so ausgewogen und gemeinverträglich wie möglich erfolgen.

TOP 2 Bericht über die laufenden und geplanten Baumaßnahmen

*Bericht Stefanie
Brettschneider*

Laufende Baumaßnahmen:

- WL Ortsumgehung Beimerstetten Bauabschnitt 1
- HB Albeck – Sanierung Wasserkammern
- Steuerkabeleinzug
- Niederspannungsschaltanlage PW Ehrenstein 1

Geplante Baumaßnahmen:

- HB Langereute – Erneuerung der Pumpenanlage
- PV-Anlagen auf Betriebsgebäuden
- Erweiterung UDU – Umlegung WL DN 250
- Planstudie Erdbehälter Scharenstetten

Beschluss: Die Verbandsversammlung nimmt von dem Bericht Kenntnis.

Diskussion:

Alexander Rist erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zu den Abdichtungsarbeiten am Lautertopf in Lautern.

Frank Seitz berichtet, dass eine Kamerabefahrung der Drainageleitungen durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass eine der Drainagen defekt ist. Die obere Drainage funktioniert ordnungsgemäß. Die beschädigte Leitung liegt jedoch nicht auf dem Grundstück des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine bauliche Behebung des Schadens nicht möglich, da sich auf dem betreffenden Gelände derzeit ein Biergarten in Betrieb befindet. Es ist daher erforderlich, einen Gesprächstermin mit den beteiligten Personen zu vereinbaren, um die Frage der Kostentragung zu klären.

Weiter wird ausgeführt, dass der Wasseraustritt im unteren Bereich eindeutig der defekten Drainage zuzuordnen ist. Der Wasseraustritt im oberen Bereich hingegen stammt nicht aus einer beschädigten Drainage – hier sind weitere Untersuchungen notwendig, um die Ursache zu ermitteln.

Niederschrift über die Verbandsversammlung am 16. Juli 2025 in Langenau

Der **Verbandsvorsitzende Bürgermeister Rainer Braig** bedankt sich beim Gremium und schließt die Sitzung um 18:21 Uhr.

Unterschriften:

**Verbandsvorsitzender
Gez. Bürgermeister Rainer Braig**

**Schriftführerin
Gez. Ines Röckert**

TOP 01: Eigenkapitalausstattung

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge beschließen, dass die Darlehenslaufzeit an die durchschnittliche Abschreibungsdauer (30 Jahre) angepasst wird. Außerdem soll das Investitionsvolumen, unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit, im Wirtschaftsplan sowie eine Vermögensumlage, in Höhe der Differenz zwischen Tilgung und Abschreibung je Kubikmeter der Wasserabgabe, festgesetzt werden.

Sachverhalt:

Eigenkapitalausstattung:

Auf Basis der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre wird nachfolgend die Eigenkapitalausstattung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb (UA) dargestellt:

I. Stammkapital:

	Euro
Stadtwerke Blaustein GmbH	436.695
Gemeinde Dornstadt	361.350
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH	216.615
Stadt Langenau	126.210
Gemeinde Lonsee	126.405
Gemeinde Beimerstetten	85.725
Gemeinde Bernstadt	65.175
Gemeinde Westerstetten	70.455
Gemeinde Breitingen	11.370
	1.500.000

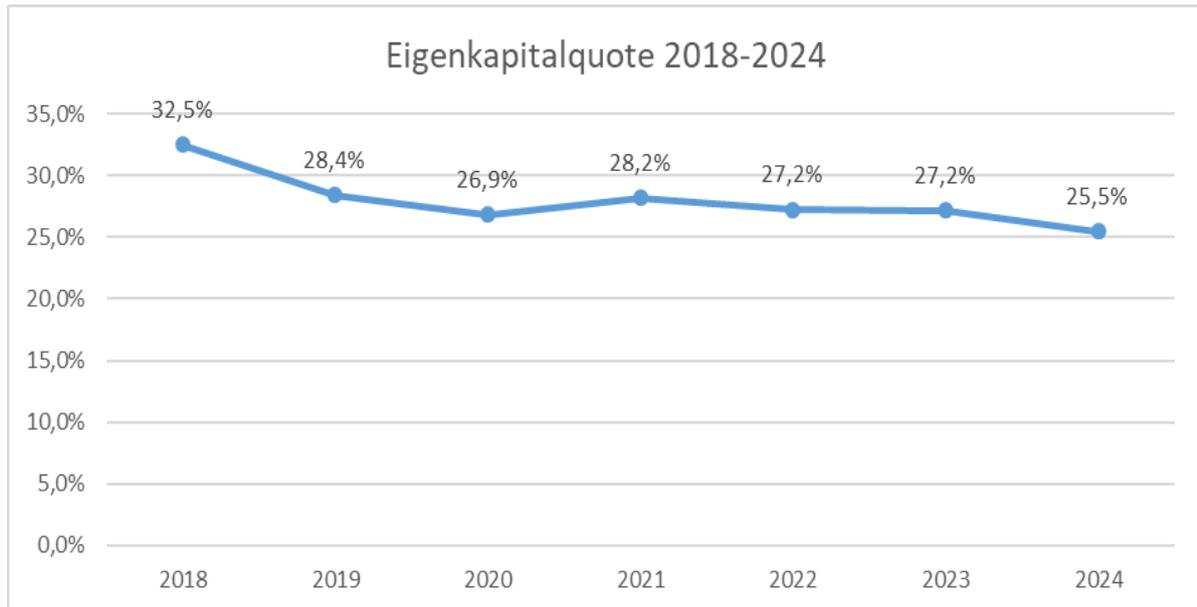
II. Rücklagen

	Euro
Allgemeine Rücklage (aus Staatszuschüssen u.ä.)	3.192.086,56

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital der UA beläuft sich auf insgesamt 4.692.086,59 Euro.

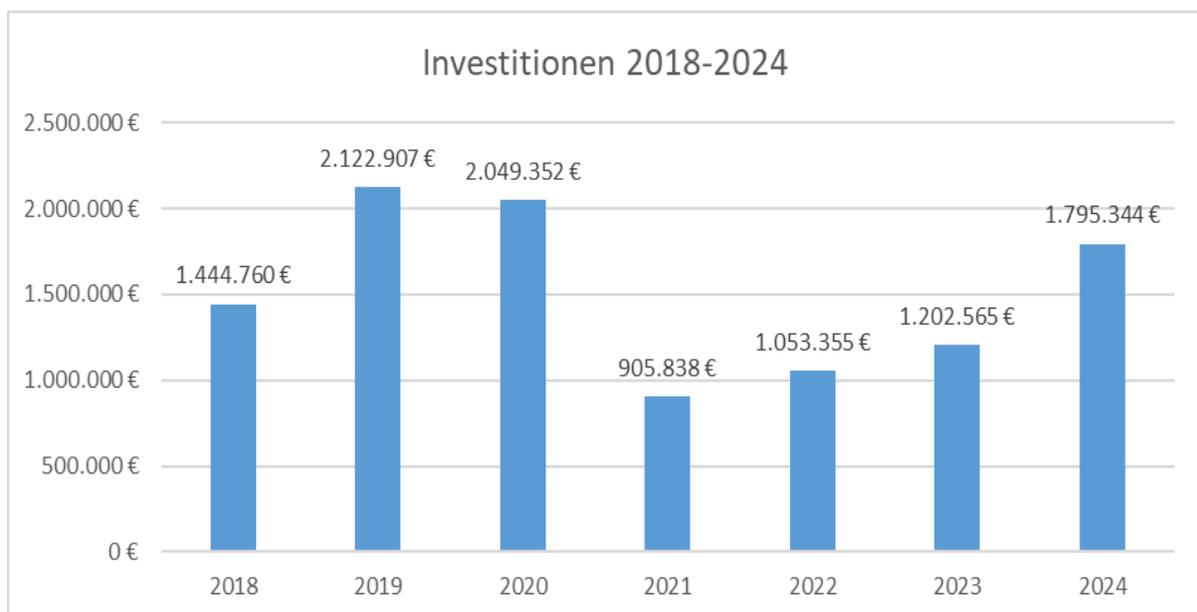
Entwicklung des Eigenkapitalquote:

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über die Kapitalstruktur eines Unternehmens und stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar. Gemessen am Bilanzvolumen des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb, mit 19,4 Mio. € in 2024 (Vorjahr 18,3 Mio. €) beträgt die Eigenkapitalquote zum 31.12.2024 25,5 % (Vorjahr: 27,2 %) an der bereinigten Bilanzsumme. Nachfolgend wird die Entwicklung der Eigenkapitalquote aufgezeigt.



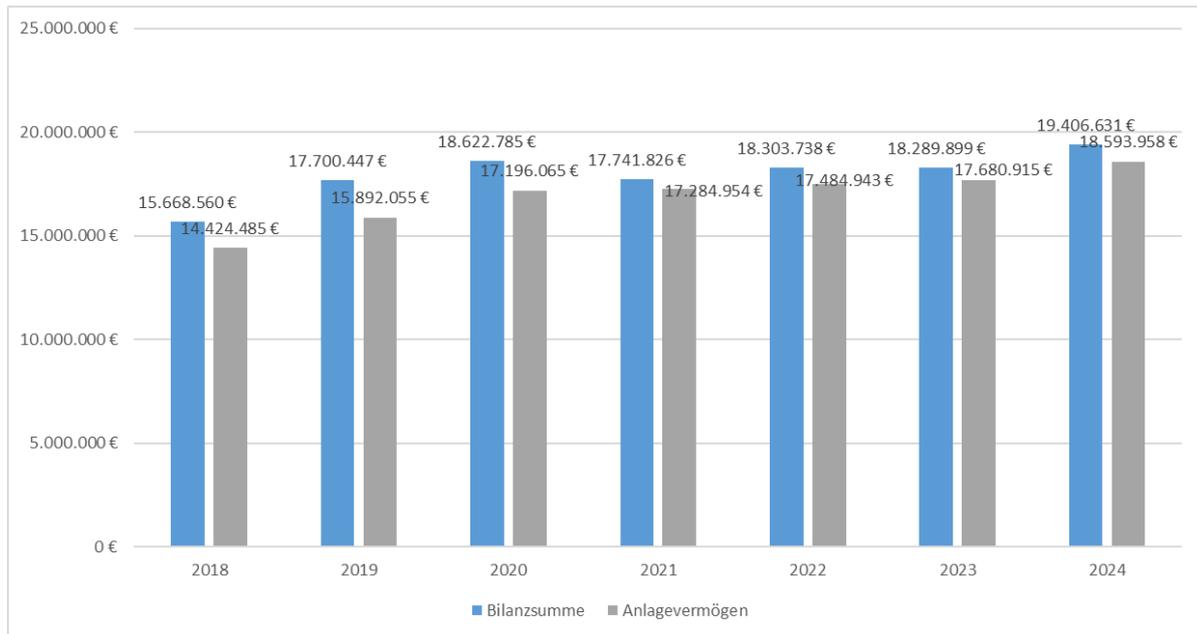
Die Entwicklung der Eigenkapitalquote ist insbesondere zurückzuführen auf die Zunahme von Investitionen für die Wasseraufbereitung und das Leitungsnetz, die mit Fremdkapital finanziert wurden.

Nachfolgend die Darstellung des Investitionsvolumens von 2018 bis 2024. Der Peak in den Jahren 2020 und 2021 ist zurückzuführen auf die SEC-Anlage im Wasserwerk Ehrenstein.

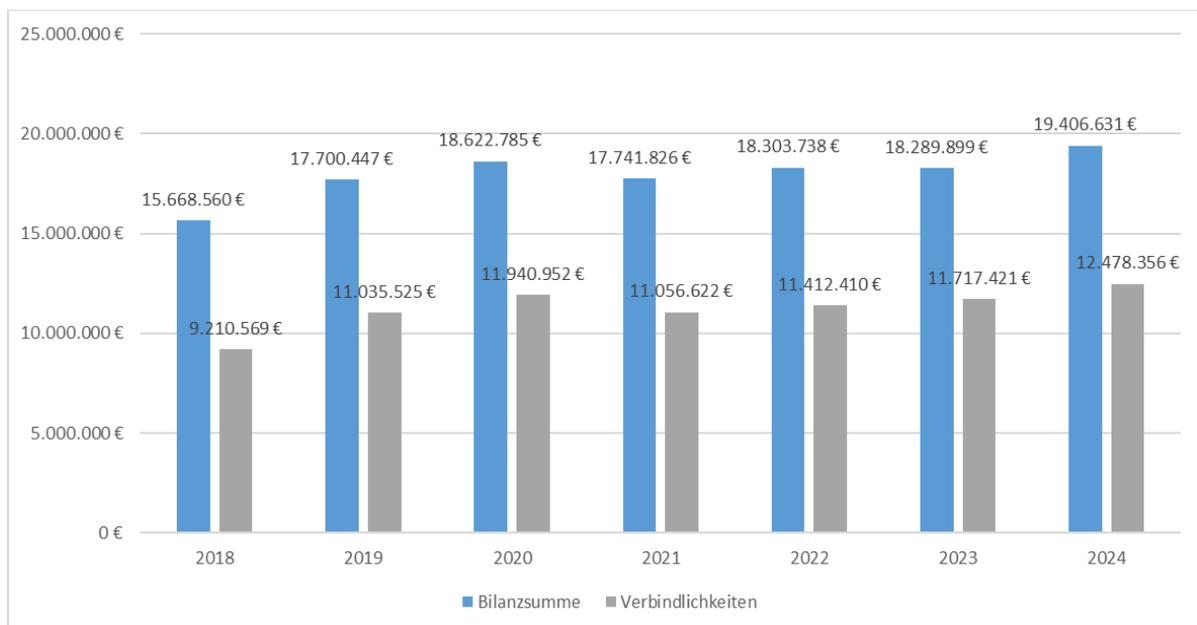


Die Investitionstätigkeit schlägt sich auch in der Entwicklung des Anlagevermögens nieder. Anbei die Entwicklung des Anlagevermögens von 2018 mit 14,4 Millionen Euro bis 2024 mit rd. 18,6 Millionen Euro, d. h. einem Anstieg von 4,2 Millionen Euro. Das Bilanzvolumen stieg im selben Zeitraum um 3,7 Millionen Euro von 15,7 Millionen Euro auf 19,4 Millionen Euro.

Niederschrift über die Verbandsversammlung am 16. Juli 2025 in Langenau

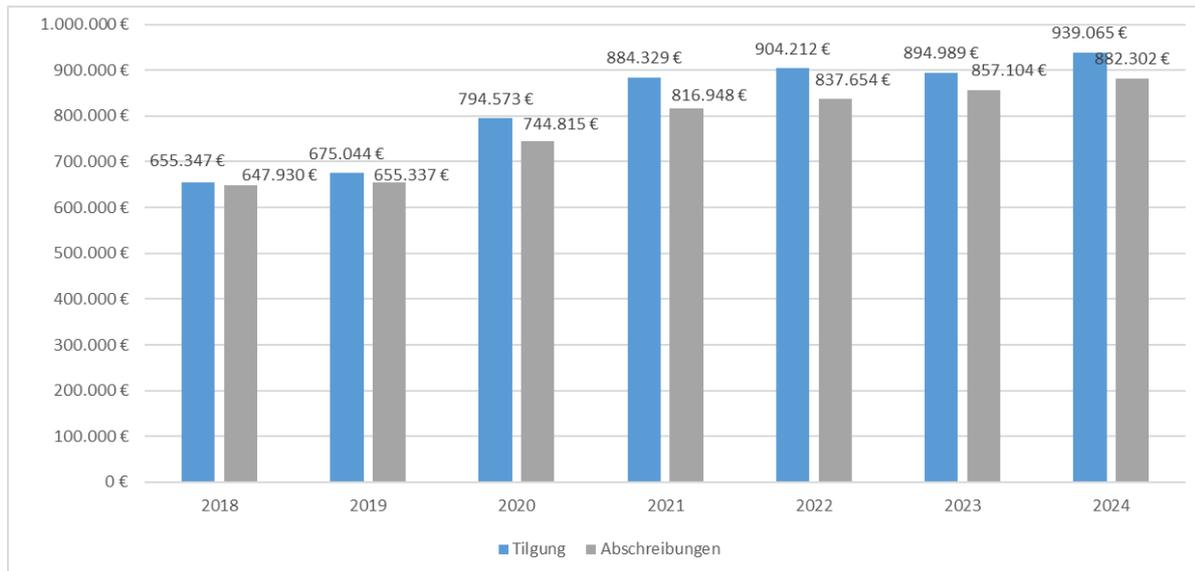


Zur Finanzierung der Investitionen war es notwendig, Darlehen aufzunehmen, nachdem Eigenfinanzierungsmittel (Abschreibungen) hierfür nicht zur Verfügung standen. Hierdurch erhöhte sich im Betrachtungszeitraum auch die Verschuldung von 9,2 Millionen Euro auf 12,5 Millionen Euro (3,3 Millionen Euro).



Die Investitionen schlagen sich in den Abschreibungen nieder, die als Finanzierungsmittel (Innen- oder Eigenfinanzierung) zur Verfügung stehen. Die aufgenommenen Darlehen (Aussen- oder Fremdfinanzierung) müssen getilgt werden. Die Entwicklung von Abschreibungen und Tilgung werden nachfolgend gegenübergestellt.

Niederschrift über die Verbandsversammlung am 16. Juli 2025 in Langenau



Wie aus der Dartsellung ersichtlich ist, sind die Tilgungsraten für die Darlehen höher wie die Abschreibungen mit der Folge, dass für den Schuldendienst Darlehen aufgenommen werden müssen. Auf Dauer führt dies zu einer Spirale, insbesondere wenn weiterhin hohe Investitionen anstehen, die nur mit Fremdkapital finanziert werden können. Nach § 87 der Gemeindeordnung dürfen Kredite aber nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Möglichkeiten zur Gegensteuerung:

Verbandssatzung:

§ 11 der Verbandssatzung (VS) setzt sich mit dem Eigenvermögen des Zweckverbands auseinander und enthält die nachfolgenden Regelungen:

Soweit nach §11 Absatz 1 die Finanzierung der Anlagen des Zweckverbands nicht durch Schuldaufnahmen oder Zuweisungen Dritter erfolgt, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern in angemessenem Umfang Eigenvermögensumlage erheben. Maßstab ist die Wasserabgabe.

Die Festsetzung einer Eigenvermögensumlage erfolgt über den Wirtschaftsplan und bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

§ 11 Absatz 2 legt fest, dass in gleicher Weise der planmäßige Bedarf zur Tilgung der Verbandsschulden aufgebracht werden kann, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen und eine Fremdotschuldung nicht durchführbar erscheint. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum der eingeforderte Betrag den Mitgliedern zurückzuzahlen ist und wie er zu verzinsen ist.

Voraussetzung der Darlehensweisen Finanzierung der nicht erbrachten Abschreibungen ist kumulativ, d. h. beide Bedingungen müssen erfüllt werde. Tilgungen überschreiten, wie vorab dargestellt, die Abschreibungen, zudem besteht nicht die Möglichkeit der Fremdfinanzierung bzw. der Darlehensaufnahme. Darlehen werden aber bislang gewährt, die Satzungsregelung kommt daher nicht zur Anwendung.

Anpassung Darlehenslaufzeiten

Die Abschreibungen erfolgen im Durchschnitt über 30 Jahre. Darlehen werden und wurden mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen, d. h. der Abschreibungsverlauf ist nicht kongruent zum Tilgungsverlauf. Die aufgenommenen Darlehen sind bereits getilgt, wenn Anlagegüter noch abgeschrieben werden. Die Thematik wurde wiederholt von der GPA aufgegriffen und thematisiert. Hier muss allerdings die Lage am Finanzmarkt berücksichtigt werden, d. h. werden Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren überhaupt gewährt und wie hoch sind die Zinsen hierfür. In den Vorjahren waren viele Darlehensgeber nicht mehr bereit, 30-jährige Laufzeiten anzubieten. Dies hat sich zwischenzeitlich gewandelt. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Zinsbindung. Rechtlich sind Zinsbindungen von 30 Jahren nach BGB nicht bindend, zudem in aller Regel teurer als im Vergleich zu 10 oder 20-jährigen Zinsbindungen. D. h. es bedarf bei der Darlehensaufnahme einer Abwägungsweise ob der Kapitalmarkt lange Laufzeiten zur Verfügung stellt, wie lange die Zinsbindung ist, welche Prognose zur mittel- bis langfristigen Zinsentwicklung angestellt wird und wie hoch die Zinsbelastung bei einer 30-jährigen Laufzeit ist.

Erhöhung Eigenkapital

Allgemein:

Die Vorteile einer Erhöhung des Eigenkapitals sind nachfolgend aufgeführt:

- Der Verband benötigt weniger „teures“ Fremdkapital.
- Eine höhere Eigenkapitalquote spricht für mehr finanzielle Stabilität.
- Investitionen und Wachstum können aus eigener Kraft finanziert werden.
- Eine solide Eigenkapitalquote punktet bei möglichen Kreditgebern.
- Die Kreditwürdigkeit verbessert sich – und damit auch die Konditionen bei etwaigen Kreditvergaben.

Vermögensumlage:

Eine Möglichkeit zur Erhöhung des Eigenkapitals wurde bereits unter dem Gesichtspunkt Satzung erläutert, d. h. die Erhebung eine Vermögensumlage. Diese wäre in Höhe der Differenz der Tilgung zur Abschreibung zu erheben. Die Darlehensaufnahme erfolgt dann nur zu Lasten der Investitionen. Die gesetzlichen Anforderungen wären erfüllt.

Überschüsse/Gewinnthesaurierung:

Eine weitere Möglichkeit, die Eigenkapitalausstattung zu erhöhen, wäre Jahresüberschüsse zu erzielen, diese einzubehalten und dem Eigenkapital zuzuführen (Thesaurierung). Bei Kapitalgesellschaften ein übliches Verfahren, dass diesen steuerliche Vorteile bieten kann. So kann eine Steuerbegünstigung nach § 34a EStG in Betracht kommen. Die Gewinnthesaurierung wird dann pauschal mit einem (vergleichbar günstigen) Steuersatz von 28,25 % versteuert. Eine Gewinnthesaurierung, die mit einer steueroptimierten Maßnahme verbunden werden kann, wirkt sich positiv auf die gesamte Finanzlage des Unternehmens aus.

Diese Möglichkeit kommt allerdings für die UA nicht in Betracht, da in § 1 Absatz 4 der Verbandssatzung die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist und daher keine Gewinne anfallen. Um die Gewinnerzielungsabsicht einzuführen, wäre zunächst die Änderung der Satzung notwendig.

Folge einer Gewinnerzielung:

Niederschrift über die Verbandsversammlung am 16. Juli 2025 in Langenau

Die Umlage wird aktuell als Aufwandsumlage berechnet. Sollen Gewinne erzielt werden, so ist dies bei der Umlagenbemessung zu berücksichtigen. Die Umlage erhöht sich (um den Gewinnzuschlag), die Bezugskosten der Verbandsmitglieder steigen hierdurch an und damit auch die Wassergebühren/Wasserentgelte für die Abnehmer in den Verbandsgemeinden. Einer gesonderten Betrachtung müssen die Verträge mit den Vertragskunden unterworfen werden, hierbei insbesondere das Bundeswehrkrankenhaus und die Rommelkaserne. Diese Verträge wurden auf Basis der Aufwandsumlage abgeschlossen. Hier stellt sich die Frage, ob der „Gewinnzuschlag“ weiterberechnet werden kann bzw. darf.

Besteuerung Gewinn:

Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht, d. h. der Gewinn wird mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag belastet. Neben der Körperschaftsteuer würde auch eine Gewerbesteuer anfallen. Nach § 2 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung sind Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind; für den Umfang des Unternehmens ist § 4 Abs. 6 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Das gilt auch für Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts (UA) ist. Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

Mit der Absicht Gewinn zu erzielen wäre die Voraussetzungen für die Gewerbesteuer nach ständiger Rechtsprechung und der Körperschaftsteuer erfüllt. Mit Urteil des Bundesfinanzhofs vom 02. März 2011, XI R 65/07 wurde die Unternehmereigenschaft eines kommunalen Wasserbeschaffungsverbandes bejaht. Aus dem Leitsatz geht hervor, dass ein kommunaler Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der eine Wasserversorgungsanlage zur Förderung und Abgabe von Trink- und Gebrauchswasser betreibt, bei richtlinienkonformer Auslegung des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 3 und 5 KStG Unternehmer ist.

Der Gewinn wäre dann auf jeden Fall mit der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer belastet. Hierzu das Beispiel einer GmbH:

Grundsätzlich sind die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer jene beiden Steuern, die auf Gewinne der GmbH anfallen. Macht eine GmbH also 100.000 Euro Gewinn, dann muss diese ca. 30.000 Euro an Körperschaftsteuer (15 Prozent) und Gewerbesteuer (ca. 15 Prozent) an das Finanzamt zahlen.

Wird die Gewinnerzielung in Betracht gezogen, so bedarf dies einer externen steuerrechtlich Würdigung.

Kapitalaufstockung im Rahmen der Umlagenabrechnung/Vermögensumlage

Ergibt sich aus der jährlichen Umlagenabrechnung eine Rückerstattung an die Verbandsmitglieder, könnte ein Teil der Rückerstattung als Vermögensumlage einbehalten werden. Zurückbezahlt wird nur die Differenz an die Verbandsmitglieder. Voraussetzung ist der Beschluss der Verbandsversammlung, sowie die Bereitschaft der Verbandsmitglieder dem Verband Kapital zu überlassen. Buchungstechnisch ist die Abwicklung sowohl beim Verband als auch bei den Verbandsmitgliedern zu berücksichtigen, d. h. beim Verband wird die Vermögensumlage in die Rücklage eingestellt, bei den Verbandsmitgliedern wäre die Vermögensumlage bilanziell als Beteiligung einzustellen.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorgehensweise zur Gewinnthesaurierung, bietet aber den Vorteil, dass keine Steuer anfällt.

Ausgehend vom Sachverhalt und den aufgezeigten Möglichkeiten wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen und um Zustimmung gebeten:

1. Anpassung der Darlehenslaufzeit an die durchschnittliche Abschreibungsdauer, d. h. Abschluß von Darlehen mit 30-jährigen Laufzeiten.
2. Festsetzung des Investitionsvolumens unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit im Wirtschaftsplan.
3. Festsetzung einer Vermögensumlage in Höhe der Differenz zwischen Tilgung und Abschreibung je Kubikmeter der Wasserabgabe. Die Festsetzung erfolgt im Wirtschaftsplan. Eine Verzinsung der zur Verfügung gestellten Vermögensumlage sollte nicht erfolgen, da diese über die Umlage wieder an die Verbandsumlage weiterberechnet wird. Ausgehend von der aktuellen Finanzplanung für das Jahr 2026 mit geplanten Abschreibungen von rd. 1,00 Millionen Euro und einer geplanten Tilgung von 1,40 Millionen Euro müssten 0,40 Millionen Euro über die Vermögensumlage finanziert werden. Bei einer geplanten Wasserabgabe von 2,53 Millionen m³ wären dies 15,7 Cent je Kubikmeter. Betrachtet man das abgeschlossene Jahr 2024 mit Abschreibungen von 882.302 Euro und Tilgung in Höhe von 939.065 Euro müssten 56.763 Euro über die Vermögensumlage finanziert werden, d.h. einer Vermögensumlage in Höhe von 2,2 Cent je Kubikmeter. Die Vermögensumlage wird in die Rücklage eingestellt und kann, wenn der Zweckverband diese nicht mehr benötigt (geringeres Investitionsvolumen, Abschreibungen höher als Tilgung), wieder an die Verbandsmitglieder vergütet werden.